

**11. Protokoll Der Begriff der Person****Der jurisdizientelle Begriff der Person der Gegenwart****Prof. Dr. Martin Sattler, Mannheim****Schule des IISF, Apothekergasse 3, 11. Januar 2007, 17:00 – 20:00**

In der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und, mehr oder weniger sprachlich fixiert, in allen Rechtsordnungen (der Staatengemeinschaft der UN), ist als Maßstab die „Würde des Menschen“ höchster Rechtsgrundsatz (Art.1 Abs.1 GG). Die Entwicklungslinien vom Personsbegriff der „Rolle“ im römischen Gerichtsverfahren (s. die Forschungen von Emilio Betti) bis hin zum Personsbegriff als Träger der „Menschenwürde“ (s. etwa Martin Kriele, Rechtsphilosophie), legen, so der Referent, eine vitale Entfaltung des Personsbegriffs im Rechtsdenken nahe. In einem zweiten Gedankenschritt versuchte der Referent das Rechtsdenken (und Urteilen) allgemein aus philosophischer Perspektive zu charakterisieren:

Zwischen sakraler und profaner Symbolik operierend stellt das Recht eine verachtete und gleichzeitig hoch geachtete Institution auch in modernen Wohlstandsgesellschaften dar. Ob von „prudentia“, also Tugend, Moral, *ethos* des Rechts und seiner Protagonisten heute noch gesprochen werden kann, erscheint fraglich. Die gängigen missverständlichen Reduktionismen wurden angesprochen: Recht als System betrachtet, Recht als Sozialtechnik pervertiert, Recht als Instrument der Macht verkannt, Recht auf Rechtsverfahren reduziert, erörterte der Referent.

Drei Versuche dem Recht eine anthropologisch-philosophische Grundlage zuzusprechen, die aus heutiger Sicht immer noch wirken und über die missverständlichen Reduktionen hinausgehen, wurden vorgestellt: Otto von Guericke (1841-1921) Theorie der „realen Verbandsperson“, in der in einer „transpersonalen“ (hegelianischen) Spekulation die Herrschaftsphänomene als vernunftgelenkte, personengleiche Ordnungen begriffen werden, Rudolph von Jherings (1818-1892), Recht verstanden als streng individualistischer „Interessenausgleich“ und sein Begriff der „fiktiven Rechtsperson“ und schließlich Görg Haverkates (1942-2006), Heidelberg, Verfassungsrecht als „Gegenseitigkeitsordnung“, in der die Beziehung zwischen Personen (und Verfassungseinrichtungen, jur. „Organen“) das grundlegende Rechtsprinzip sind.

Obwohl die Rechtspraxis keine wissenschaftlich-diskursive Suche nach Wahrheit und Weisheit wie die Philosophie intendiert, sondern eine pragmatische Urteilsfindung als „Erkenntnisinteresse“ verfolgt, muss sich die Rechtswissenschaft und die Jurisprudenz (als Haltung der Juristen) der jenseits der Werte liegenden „Güterordnung“ öffnen, aus der allein die Massstäblichkeit eines Rechtsprinzips (jur. gesprochen Doktrin) herrührt. Inwieweit Bewertungen mit Gütern der menschlichen Lebenswelt zusammenhängen, ist aber ein genuin philosophisches Problem. Daraus ergibt sich der Gegenstand der Rechtsphilosophie, z.B. derjenigen Gustav Radbruchs (1878-1949). Dass z.B. durch Rechtsdenker wie Carl Schmitt (1888-1981) der jurisdizientelle Charakter des Rechts mit seiner Bindung an das Problem der Realisierung einer „guten Ordnung für den Menschen als Person“ durch das Konzept vom Rassenkampf als Rechtsquelle in Frage gestellt wurde, zeigt, dass das Rechtsdenken seinen jurisdizientellen Kern oft aus den Augen verloren hat.

In der **Diskussion wurden** viele Fragen aufgeworfen: neben der Figur des streitanlaß- unkundigen *juris consultus* des röm. Rechtsverfahrens, in dem die anthropologisch-philosophische Orientierung sichtbar wird, gäbe es neben den erwähnten noch viele andere an der rechtlichen Urteilsfindung Beteiligte: den Dolmetscher, die Geschworenen, die Grand Jury des am. Rechts, die einstimmig entscheidet und durch Filme präsent ist, die „Öffentliche Meinung“. Was bedeutet „Befähigung zum Richteramt“? Wie weit sind Juristen initiierte Priester einer sakral-profanan Herrscherkaste, wie aus einer fremden Ethnie? Trotz des nationalsozialistischen Traditionsbruchs müsse im Vergleich mit Italien der deutsche Nachkriegsrechtsstaat mit seiner Rechtssicherheit gegenüber legislativen Angriffen, wie sie unter Berlusconi an der Tagesordnung standen, hervorgehoben werden. Es sei ein „68er Vorurteil“, wenn der Referent an die späten Prozesse gegen nationalsozialistisches Unrecht und die „Beschweigung“ der Traditionsbrüche im Unrechtsstaat der Nationalsozialisten (Hermann Lübke) erinnere. Ist nicht in modernen Gesellschaften das Eigentum und seine expansive Verteidigung oberstes Rechtsprinzip geworden und nicht die Person und ihre „freie Entfaltung“ (Art.2 Abs.1 GG), wurde gefragt. Im Art.14 Abs.2 S.1 des deutschen Grundgesetzes heißt es, so der Referent: „Eigentum verpflichtet“. Trotz dieser geschriebenen (positivrechtlichen) Errungenschaft müsse man sicher heute sagen, so der Referent, dass nicht genügend Verpflichtungen bestehen: z.B.



# ISTITUTO ITALIANO PER GLI STUDI FILOSOFICI

## SCUOLA DI HEIDELBERG

---

im Umweltschutz, bei der Arbeitsplatzvernichtung durch Verlagerung von Betrieben in „Billiglohnländer“, bei ungerechten kapitalistischen Wertschöpfungen auf den globalisierten Finanzmärkten, die keine Gegenseitigkeitsbindung an die Wertschöpfungen durch Arbeit zu beachten haben. Über das Verhältnis der Wertediskussion zur philosophischen Frage nach einer Güterordnung für die Welt des Menschen im Kosmos wurde zum Schluss heftig diskutiert. Hier können keine Dogmen aufgestellt werden. Es bedarf allerdings eines Diskurses, der keine ideologischen oder geschichtsspekulativen Vorwegentscheidungen unter Frageverbot stellt.

Martin Sattler